



Entschädigungsreglement

Stand 07. März 2020

Inhaltsverzeichnis

1. Arten der Entschädigung

2. Entschädigungsberechtigte

3. Vorstandsentschädigung

4. Inkraftsetzung

1. Arten der Entschädigung

a)	Sitzungsgeld (1/2 Tag)	CHF	30.00
b)	Sitzungsgeld (1 Tag)	CHF	50.00
e)	Grundentschädigung	CHF	150.00
f)	Kilometerentschädigung	CHF	0.55
g)	Standentschädigung		
	- VGM-Final	CHF	250.00
	- VC-Final	CHF	250.00
	- VM 30 m-Final	CHF	250.00
	- VM 10 m-Final	CHF	250.00
	- NAWU Einzelfinalmeisterschaft	CHF	250.00
	- NAWU GM-Final	CHF	250.00
	- Nachwuchstreffen	CHF	250.00
h)	Kostenzuschuss für Durchführung DV ZSAV	CHF	500.00
i)	Direkte Spesen (gegen Beleg) nur gegen Visum des Präsidenten		
k)	Verpflegung Nachwuchswettkämpfe pro Schütze und Betreuer	CHF	10.00
l)	Entschädigung Webmaster		
	Grundentschädigung	CHF	150.00
	zusätzliche grössere Arbeitsaufwendungen können gegen Beleg und mit Visum des Präsidenten nach Artikel 1 lic a), b) und f) entschädigt werden		
i)	Durchführung Verbandsschiessen		
	- pauschale Vergütung pro Schütze	CHF	2.00
	- Scheibenvergütung pro Schütze	CHF	2.50

2. Entschädigungsberechtigte

•	Verbandsvorstand	a, b, e, f, i
•	Rechnungsprüfungskommission	a, b, f, i
•	Disziplinarkommission	a, b, f, i
•	Ad hoc Kommissionen	a, b, f, i
•	Delegierte an DV EASV	f, i
•	Sektionen	g, h, j, k
•	ZSAV Fähnrich	a, b, f, i
•	Schützenräte ZSAV	a, b, f, i
•	Webmaster	l



3. Vorstandsentschädigung

Jedes Vorstandsmitglied hat Anspruch auf ein Sitzungsgeld (gemäss 1a und 1b) für folgende Anlässe, an denen es teilnimmt:

- Vorstandssitzungen
- Delegiertenversammlung des ZSAV
- Delegiertenversammlung des EASV
- Delegiertenversammlungen anderer Verbände im EASV
- – Schiesskonferenz
- Kommissionssitzungen
- Funktionär an einem Wettkampf (Final)
- Tätigkeit für ein anderes Ressort
- Delegierter an Jubiläumsfeierlichkeiten
- Delegierter für besondere Anlässe
- Schützenratstagungen
- UV-Schützenmeisterkonferenz
- UV-Präsidentenkonferenz
- UV-Nachwuchsobmännerkonferenz
- Ausbildungskurse

Kein Anspruch auf Sitzungsgeld besteht:

- bei Ausführung von Arbeiten (inkl. Scheibenauswertung), welche ein Ressortleiter für sein eigenes Ressort erledigt (ausgenommen Leitung eines Finals)
- bei Teilnahme an einer Sitzung oder einem Anlass, wofür das Vorstandsmitglied bereits ein Sitzungsgeld von einem anderen Verband oder einer Sektion erhält (Vermeidung von Doppelentschädigung).

4. Inkraftsetzung

Dieses Reglement wurde von der ordentlichen Delegiertenversammlung vom 21.02.1981 in Ettiswil genehmigt und tritt ab diesem Datum in Kraft.

Artikel 1 Lic g, k und l wurden revidiert und an der ordentlichen Delegiertenversammlung vom 07.03.2020 in Unterägeri genehmigt

ZENTRAL-SCHWEIZER ARMBRUSTSCHÜTZEN-VERBAND

Präsident
Hansrudolf Schäfer

Kassier
Urs Banzer